

REGLEMENT FÜR DEN HARZER-MÄRET IN GIFFERS

1. Zweck des Marktes

Die Ziele des Märet's sind eine Bereicherung des Kulturlebens, den Stellenwert der „Güffersch Chuebi“ festigen, die Gewerbebetriebe und Vereine von Giffers-Tentlingen vorstellen. Der Märet soll Jahrmarktcharakter haben, aus Ständen auf dem Sporthallen- und Schulhaus-Areal bestehen und wird jeweils am „Güffersch-Chuebi“-Samstag durchgeführt.

2. Aussteller

2.1 Zugelassen sind die Mitglieder des Gewerbevereins Giffers-Tentlingen und übrige Gewerbetreibende, die ihren Sitz in Giffers-Tentlingen haben, die Ortsvereine, Künstler und Hobbykünstler aus Giffers-Tentlingen und Nachbardörfern.

2.2 Der Vorstand des Gewerbevereins ist ermächtigt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen und Ausschlüsse zu beschliessen.

2.3 Die Untermiete von Ständen ist untersagt.

2.4 Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien des Reglements und die Entscheide des Vorstandes des Gewerbevereins zu befolgen. Sie verpflichten sich namentlich, ihre Stände während der ganzen Dauer des Marktes besetzt zu halten.

3. Stände

3.1 Die Stände sollen einen gepflegten Eindruck hinterlassen und das Gesamtbild des Marktes nicht stören. Jeder Stand muss mit Namen und Standnummer gekennzeichnet sein. Die maximale Standlänge beträgt 8 m.

3.2 Die Einrichtung der Stände ist Sache der Aussteller.

4. Aufbau und Abbau der Stände

Der Zeitpunkt des Aufbaus und Abräumens der Stände wird mit der Einladung bekanntgegeben. Die vorgegebenen Zeiten sind zu befolgen.

5. Kosten

5.1 Die Kosten betreffend Platzmiete, Standmiete, Ausschankgebühren und Werbung werden alljährlich auf dem Einladungsschreiben erwähnt.

5.2 Das Inkasso der Kosten erfolgt während des Marktes direkt an den Ständen.

5.3 Den Angemeldeten, die nicht zum Markt erscheinen, werden die Kosten nachfakturiert.

6. Zeiten

Die Marktzeit wird vom Vorstand des Gewerbevereins bekanntgegeben.

7. Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Ausstellers.

8. Allgemeines

8.1 Sollten politische, militärische, wirtschaftliche Ereignisse oder solche höherer Gewalt die Durchführung des Marktes verhindern, können die Aussteller keine Entschädigungsansprüche geltend machen. Die Fixkosten müssen in jedem Fall einkassiert werden.

8.2 Für alle Streitigkeiten, die nicht auf gutlichem Weg gelöst werden können, gilt der Gerichtsstand Tafers.

8.3 Der Vorstand des Gewerbevereins behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestimmungen dieses Reglementes abzuändern oder zu vervollständigen.